



Bundesgesetz *Vorentwurf*
über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenvorsorge
(BVG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982² über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 113 der Bundesverfassung³,

*Art. 60b Befristete Anlage von Freizügigkeitsgeldern
 bei der Bundesreserven*

¹ Die Auffangeinrichtung darf die Gelder der von ihr geführten Freizügigkeitskonten bis zum Maximalbetrag von 10 Milliarden Franken bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) anlegen, wenn ihr Deckungsgrad im Freizügigkeitsbereich nach Auflösung allfälliger technischer Rückstellungen für den Kapitalschutz der Freizügigkeitskonten weniger als 103 Prozent beträgt und der Leitzins der Schweizerischen Nationalbank gleich oder tiefer als null Prozent ist.

² Die EFV verwaltet die Mittel im Rahmen ihrer zentralen Tresorerie unverzinslich.

¹ BBI ...

² SR 831.40

³ SR 101

³ Die EFV und die Auffangeeinrichtung vereinbaren die Einzelheiten in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Steht am ... fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es am 26. September 2027 in Kraft und gilt bis zum 25. September 2033.